

Statuten

1. Name des Vereins

Unter dem Namen „Childcare Service Zürich“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB.

2. Sitz

Der Sitz des Vereins ist in Zürich.

3. Zweck des Vereins

Der Verein „Childcare Service Zürich“ will die Lücke zwischen den vorwiegend sozialorientierten Kinderbetreuungs-Institutionen und der Wirtschaft schliessen. Zu diesem Zweck unterstützt der Verein Arbeitgeber und Eltern in der Suche eines optimalen Betreuungsangebotes. Er arbeitet eng mit Anbietern von Betreuungsinstitutionen zusammen und koordiniert die bestehenden Angebote. Er vermittelt gezielt Betreuungsangebote. Er kann neue Betreuungsangebote schaffen, namentlich durch Unterstützung und Förderungen von lokalen Selbsthilfeprojekten wie gemeinschaftlichen Kinderhorten, Mittagstischen, Ausbildungen und Pooling von Tagesmüttern. Er fördert neue Kooperationsprojekte zwischen Arbeitgebern und freien Trägern.

Der Verein kann mit anderen Institutionen im Bereich der Kinderbetreuung Partnerschaft eingehen, sich mit ihnen zusammenschliessen, solche unterstützen oder neu gründen sowie selber Kinderbetreuungseinrichtungen einrichten, übernehmen und betreiben. Er kann Liegenschaften erwerben und veräussern.

4. Mittel des Vereins

- 4.1. Der Verein finanziert sich einerseits durch Mitgliederbeiträge, welche nach der Anzahl der Mitarbeiter abgestuft sein können.
- 4.2. Andererseits finanziert sich der Verein durch Sponsor- und Gönnerbeiträge sowie durch Einkünfte von Aktionen und anderen Aktivitäten.
- 4.3. Für Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Nachschusspflicht und eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Organe des Vereins

5.1. Die Organe des Vereins sind:

- 5.1.1 die Generalversammlung
- 5.1.2 der Vorstand
- 5.1.3 der Beirat
- 5.1.4 die Revisoren
- 5.1.5 die Geschäftsstelle

5.2. Die Generalversammlung

5.2.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand schriftlich, spätestens zwanzig Tage im voraus einberufen.

5.2.2 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich, in der Regel in den Monaten Februar oder März statt.

5.2.3 Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, nämlich

- durch Beschluss der Generalversammlung
- durch Beschluss des Vorstandes
- wenn mindestens ein Zehntel der Mitgliederstimmen dies verlangen, wobei ein solches Begehren schriftlich mit Angabe des Zweckes und der Traktanden an den Vorstand gestellt werden muss.

5.2.4 Die Generalversammlung beschliesst mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, sofern Gesetz oder Statuten nicht eine qualifizierte Mehrheit für einen Beschluss verlangen.

Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

5.2.5 Für Abstimmungen über Auflösung des Vereins und Vereinigung mit einer anderen juristischen Person müssen mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder, welche mindestens die Hälfte der Mitgliederstimmen vertreten, anwesend sein. Falls dieses Quorum nicht erreicht wird, kann eine zweite Generalversammlung, welche frühestens 60 Tage nach der ersten Versammlung stattfindet, einberufen werden. An dieser zweiten Generalversammlung ist das Anwesenheitsquorum nicht mehr erforderlich. In jedem Fall ist für die genannten Geschäfte die Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Stimmen erforderlich.

5.2.6 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder Vizepräsident des Vereins, welcher gleichzeitig Präsident des Vorstandes ist.

5.2.7 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein oder mehrere Mitglieder, welche gemeinsam mindestens 5 Stimmen haben, die geheime Stimmabgabe verlangen.

5.2.8 Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe

haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung, Rechtsgeschäfte, Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm oder einem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie betrifft.

5.2.9 Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

A. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, des Beirates und der Rechnungsrevisoren, sowie von anderen Kommissionen, sofern deren Bestellung nicht ausdrücklich dem Vorstand übertragen wird.

B. Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Rechnungsrevisoren; Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe.

C. Erledigung von Beschwerden gegen die geschäftsführenden Organe.

D. Beschluss über Errichtung oder Aufhebung einer Geschäftsstelle.

E. Genehmigung des Budgets und Beschlussfassung über die Verwendung der Jahresüberschüsse.

F. Festsetzung des Reglements über Mitgliederbeiträge, wobei die dort festgelegten Beiträge gleichzeitig als Maximalbeiträge der Mitglieder gelten.

G. Aufnahme von Krediten, Übernahme oder Gründung oder Beteiligung von und an neuen Vereinen und an anderen juristischen Personen oder Institutionen.

H. Genehmigung von Reglementen.

I. Änderung oder Ergänzung der Statuten.

J. Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Personen.

K. Beschlussfassung über alle anderen der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand oder Beirat an sie überwiesenen Geschäfte.

L. Beratung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Präsidenten mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

5.3. Der Vorstand

5.3.1 Der Vorstand besteht aus 3 bis 9 Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Generalversammlung gewählt wird, selbst.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder

des Vorstandes wieder wählbar. Während einer Amtsdauer neugewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer ein, an deren Stelle sie gewählt sind. Die Amtsdauer beginnt und endet jeweils an der ordentlichen Generalversammlung.

5.3.2. Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

5.3.3 Der Vorstand entscheidet über alle ihm von der Generalversammlung oder durch Gesetz oder Statuten übertragenen Aufgaben. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

A. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere steht ihm die ganze Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu.

B. Vollziehung der Vereinsbeschlüsse.

C. Vertretung des Vereins nach Aussen.

D. Finanzplanung, Finanzführung und Finanzkontrolle.

E. Einberufung der Generalversammlung.

F. Anstellung und Überwachung des für den Vereinsbetrieb nötigen Personals sowie Leitung und Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsstelle.

G. Entscheidung über die Anhebung von Prozessen, der Abstand von solchen und der Abschluss von Vergleichen.

H. Ausarbeitung aller für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente, die jedoch der Genehmigung durch die Generalversammlung bedürfen.

5.3.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

5.3.5 Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

5.3.6 Der Vorstand kann auf dem Zirkularweg schriftlich gültig beschliessen. In diesem Fall muss die Entscheidung einstimmig sein. Jedem Mitglied steht das Recht zu, die Behandlung des Geschäfts in der Sitzung zu verlangen.

5.3.7 Der Vorstand führt über seine Sitzungen und Beschlüsse Protokoll.

5.4. Der Beirat

5.4.1 Die Generalversammlung kann einen Beirat wählen, welchem 3 bis 9

Mitglieder angehören, welche nicht selber Mitglieder des Vereins sein müssen. Mitglieder des Beirates sollen den Verein vor allem durch fachliche Kompetenz unterstützen. Namentlich die folgenden Aufgaben sollen vom Beirat übernommen werden:

A. Austausch von Informationen zwischen dem Verein und Fachleuten der Kinderbetreuung, insbesondere zum Betreuungsangebot.

B. Zusammenarbeit in der Suche und der Schulung von qualifiziertem Personal.

C. Einbringung von professionellem Know-how beim Aufbau von neuen Kooperationslösungen (z.B. Konzepte für Kinderkrippen/Hort, Ausbildung von Tagesmüttern/Krippenleitern).

D. Unterstützung bei der Sicherstellung der Betreuungsqualitäten.

E. Zusammenarbeit in PR-Fragen und Auftritt des Vereins gegen aussen.

F. Kontinuierlicher Erfahrungsaustausch.

5.4.2 Dem Beirat gehört mindestens ein Mitglied des Vorstandes des Vereins an.

5.4.3 Der Beirat tagt so oft es seine Geschäfte erfordern. Es ist auch möglich, dass der Beirat gleichzeitig mit dem Vorstand tagt.

5.4.4 Dem Beirat steht kein direktes Weisungsrecht zu. Er ist jedoch berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und sowie dem Vorstand als auch der Generalversammlung Anträge zu stellen.

5.4.5 Die Tätigkeit im Beirat wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Abgeltungen für spezielle Leistungen eines Mitgliedes des Beirates bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und der vorgängigen Genehmigung durch den Vorstand.

5.5. Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr einen Revisor, der nicht Vereinsangehöriger sein muss.

Die Revisionsstelle prüft und verifiziert Inventar, Rechnungen und Buchführung, Belege, Kassabestand und legt der Jahresversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse der Revisionstätigkeit vor.

6. Mitglieder

6.1. Mitglieder des Vereins können nur Arbeitgeber (Institutionen des öffentlichen Rechts, juristische und natürliche Personen) werden.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand auf Anmeldung bei einem der Vorstandsmitglieder. Jedes neueintretende Mitglied erhält die Statuten.

6.2. Das Stimmrecht der Mitglieder in der Generalversammlung ist wie folgt abgestuft.

6.2.1 Jedes Mitglied hat mindestens 1 Stimme.

6.2.2 Mitglieder, welche einen Mitglieder- und/oder Sponsorbeitrag von total mehr als CHF 2'000.— leisten, haben pro angebrochene CHF 2'000.— Mitgliederbeitrag eine Stimme, wobei jedoch keine juristische Person mehr als 20 Stimmen haben kann.

6.2.3 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf das Ende des Vereinsjahrs. Die Erklärung hat bis spätestens sechs Monate vor dem Ende des Vereinsjahrs zu erfolgen.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet abschliessend der Vorstand ohne Angabe von Gründen.

6.3. Inanspruchnahme von Leistungen des Vereins

Mitglieder des Vereins können die Leistungen des Vereins für sich und ihre Angestellten kostenlos in Anspruch nehmen, sobald sie die Mitglieder- und vertraglich vereinbarten Sponsorbeiträge entrichtet haben.

7. Rechnungsabschluss

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden vorausbezahlt und sind je am 31. Januar, bei neuen Mitgliedern im Zeitpunkt des Eintritts in den Verein fällig.

8. Auflösung

Die Generalversammlung kann unter Beachtung der Quoren gemäss Ziff. 5.2.5 die Auflösung des Vereins beschliessen.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle einer Auflösung entscheidet die Generalversammlung. Das Vermögen ist dem Zweck des Vereins entsprechend auf dem Gebiet der Kinderbetreuung zu verwenden. Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

9. Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 22. März 2002 in Zürich angenommen und an der Generalversammlung vom 30. März 2007 revidiert worden. Sie treten rückwirkend am 01.01.07 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 2. Mai 1996.

Zürich, 12. April 2007

Anhang:

Reglement über die Mitgliederbeiträge

1. Die jährlichen Mitgliederbeiträge des Childcare Service Zürich berechnen sich wie folgt:

Anzahl MitarbeiterInnen		Jahresbeitrag in Fr.
	- 50	1'000
51	- 150	2'700
151	- 300	5'000
301	- 500	7'500
501	- 1'250	10'000
1'251	- 2'500	15'000
2'501	- 5'000	20'000
5'001	- 7'500	25'000
7'501	- 10'000	30'000
> 10'000		35'000

Massgebend ist die Anzahl der MitarbeiterInnen eines Mitgliedes zu Beginn des jeweiligen Vereinsjahres. Eine Reduktion der Anzahl der MitarbeiterInnen eines Mitgliedes während eines Vereinsjahres hat keine Rückvergütung zur Folge.

Erhöht ein Mitglied seine Anzahl MitarbeiterInnen während eines Vereinsjahres derart, dass es in eine höhere Beitragskategorie fällt, erhöht sich der Mitgliederbeitrag grundsätzlich nicht, ausser wenn die Steigerung der Anzahl der MitarbeiterInnen des betroffenen Mitgliedes insgesamt seit Anfang des Vereinsjahres mindestens 20% betrug. In diesem Fall wird die Erhöhung des Mitgliederbeitrages pro rata für angebrochene und die bis zum Jahresende verbleibenden Quartale des Geschäftsjahres gemäss obiger Tabelle verrechnet.

2. Der jährliche Mitgliederbeitrag gemäss Ziff. 1 wird jeweils auf Anfang eines Vereinsjahres fällig.

Tritt ein Mitglied während eines laufenden Vereinsjahres dem Verein bei, ist lediglich der Mitgliederbeitrag für das angebrochene und die bis zum Jahresende verbleibenden Quartale geschuldet.

Der Mitgliederbeitrag gemäss Ziff. 1 gilt gleichzeitig als Maximalbeitrag, den ein Mitglied an den Verein zu bezahlen hat. Davon ausgenommen sind separate Vereinbarungen mit Mitgliedern betreffend Sponsoring, spezielle Leistungen etc.

3. Dieses Reglement gilt ab dem Vereinsjahr 2002 und wurde an der Generalversammlung vom 30. März 2007 revidiert.